

## **Satzung LEMANN e.V.**

Jungen- und Männernetzwerk Leipzig  
(in der Fassung vom 17.01.2006)

### **§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen LEMANN e.V. - Jungen- und Männernetzwerk Leipzig.
2. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Nach der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig führt er den Zusatz e. V..
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.
2. Der Satzungszweck Förderung der Jugendhilfe wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen für Jungen und junge Männer,
  - spezielle Angebote für Jungen und junge Männer in verschiedenen Lebenssituationen,
  - die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsangeboten,
  - eine breite Lobbyarbeit und Information der Öffentlichkeit zu jungenspezifischen Themen,
  - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen,
  - den fachlichen Austausch zu geschlechtsspezifischer Arbeit.
3. Der Satzungszweck Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und speziellen Angeboten für Männer in verschiedenen Lebenssituationen und Lebensphasen u.a. zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Männergesundheit,
  - die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsangeboten,
  - eine breite Lobbyarbeit und Information der Öffentlichkeit zu geschlechterspezifischen Themen,
  - den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 5 Mitglieder**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins solidarisch erklärt und sich für deren Verwirklichung einsetzt.
2. Juristische Personen können die Vereinszugehörigkeit unter den gleichen, wie in Satz 1 des Abschnittes aufgeführten Bedingungen erwerben. Sie müssen sich auf den Mitgliederversammlungen durch eine natürliche Person vertreten lassen und besitzen jeweils nur eine Stimme.
3. Außer den ordentlichen Mitgliedern hat der Verein fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Diese haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Förderndes Mitglied können alle, den Zweck des Vereins fördernde natürliche oder juristische Personen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag.
6. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer sowie Personen des öffentlichen Lebens als Ehrenmitglieder des Vereins aufnehmen.
8. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
9. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
10. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
11. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Der Vorstand und die Geschäftsführung**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder in den erweiterten Vorstand wählen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten den Verein nicht nach außen.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können in gesonderten Wahlgängen oder in einer Gesamtwahl von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
5. Gleiches gilt für die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
6. Der Vorsitzende wird durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt.
7. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit einfacher Mehrheit.
8. Auf Verlangen eines anwesenden wahlberechtigten Mitgliedes ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
9. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - Verantwortlichkeit für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Erarbeitung und Umsetzung des Haushaltsplanes,
  - Verwaltung des Sachvermögens,
  - Erstellung des Geschäfts- und Finanzberichtes
  - Vorlage der Jahresplanung,
  - Entscheidung über schriftliche Aufnahmeanträge neuer Mitglieder
  - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
11. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann einem/ einer Geschäftsführer/ in übertragen werden. Diese/ r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
12. Angestellte MitarbeiterInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
13. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

4. Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt den Versammlungsleiter
  - b) wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 6
  - c) wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von zwei Jahren
  - d) beschließt die Jahresrechnung und Entlastung
  - e) beschließt über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - f) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn diese von mindestens 3 der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
  - g) setzt die Mitgliedsbeiträge fest
  - h) wählt die Wahlkommission
  - i) beschließt die Wahlordnung
  - j) beschließt die Änderung der Satzung
5. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

### **§ 8 Bildung von Arbeitsgruppen**

Zur Lösung bestimmter Aufgaben können Projektgruppen zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben gebildet werden.

### **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/ der jeweiligen Versammlungsleiter/ in und dem/ der Protokollführer/ in der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
3. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

**beschlossen in Leipzig am 17.01.2006**